

Zugang zu Berufsausbildung für Asylsuchende und Geduldete in NRW

Der Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten zu Berufsausbildung hängt von folgenden Faktoren ab:

- **ihrem Aufenthaltsstatus**
- **ggf. ihrem Herkunftsland**
- **ggf. der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland**

Zusätzlich kommt es darauf an, ob es sich um eine schulische (z.B. Erzieher*in, Altenpfleger*in, Physiotherapeut*in) oder um eine betriebliche Berufsausbildung handelt.

Für eine **schulische Berufsausbildung** wird (außer für Praxisanteile) **keine Erlaubnis der Ausländerbehörde** (ABH) benötigt. Wenn kein Arbeitsverbot vorliegt, kann sie von Asylsuchenden und Geduldeten **ab dem ersten Tag** ihres Aufenthalts begonnen werden.

Für eine **betriebliche Berufsausbildung** wird immer eine **Erlaubnis der ABH** benötigt. Diese muss von der ABH ins jeweilige Aufenthaltspapier eingetragen werden. Anders als bei anderen Beschäftigungsverhältnissen wird die Bundesagentur für Arbeit nicht eingeschaltet, wenn es sich um einen staatlich anerkannten (oder vergleichbar geregelten) Ausbildungsberuf handelt. Daher findet dann auch **keine Vorrangprüfung** statt. **Ferner gilt für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung folgendes:**

Zugang für Asylsuchende

Liegt kein Arbeitsverbot vor, dürfen Asylsuchende (Personen mit **Aufenthaltsgestattung**, **BüMA** oder **Ankunftsnachweis**) **nach drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung beginnen, wenn sie bereits einer Kommune zugewiesen wurden. Bis zur Zuweisung kann es **bis zu sechs Monate** dauern.

Zugang für Geduldete

Wenn sie keinem Arbeitsverbot unterliegen, dürfen Geduldete **sofort** eine betriebliche Ausbildung beginnen.

⇒ Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung erteilt wird oder nicht, liegt immer bei der ABH.

ACHTUNG ARBEITSVERBOT!

Asylsuchende und Geduldete können einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen, mit dem **keine betriebliche Berufsausbildung möglich** ist. Dieses ist für Asylsuchende in § 61 AsylG und für Geduldete in § 60a Abs. 6 AufenthG geregelt.

Nach den o.g. Gesetzen besteht für **Asylsuchende und Geduldete** ein Arbeitsverbot, wenn sie aus einem sogenannten „**sicheren Herkunftsstaat**“ kommen und ihr Asylgesuch nach dem **31.08.2015** gestellt haben.

⇒ Entscheidend für das Arbeitsverbot ist der Zeitpunkt der Erstregistrierung, also das Datum auf der BüMA. **Für Personen, deren BüMA vor dem 31.08.2015 ausgestellt wurde, gilt dieses Arbeitsverbot nicht!**

⇒ TIPP: Durch eine Kopie der BüMA kann das Datum der Erstregistrierung langfristig nachgewiesen werden.

⇒ Das Arbeitsverbot gilt laut Gesetz für Asylsuchende, die ihr Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben und für Geduldete, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. **Personen, die aus anderen Gründen eine Duldung erhalten (ohne Asylverfahren), sind per Gesetz nicht betroffen.**

Personen mit einer Duldung können nach § 60a Abs. 6 AufenthG noch aus folgenden anderen Gründen einem Arbeitsverbot unterliegen:

- wenn sie aus Sicht der ABH nach Deutschland eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten.
- wenn sie aus Gründen, die sie selbst zu verantworten haben, nicht abgeschoben werden können.

⇒ Geduldete sind nach dem Gesetz z.B. dann selbst dafür verantwortlich, dass sie nicht abgeschoben werden können, wenn sie falsche Angaben über ihre Identität machen oder nicht aktiv an der Beschaffung von Passpapieren mitwirken.

⇒ Auch Sachbearbeiter*innen der ABH machen Fehler. Darum sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Gründe für das jeweilige Arbeitsverbot auch tatsächlich vorliegen.

EXKURS: SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Das Konzept „sichere Herkunftsstaaten“ unterliegt der gesetzlichen Vermutung, dass in bestimmten Ländern weder Verfolgung, noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

Welche Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten, steht in der **Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes**. Derzeit handelt es sich um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ oft politischer Willkür unterliegt.

Kontakt

Anspruch auf Duldung für die Dauer der Ausbildung

Seit dem 6. August 2016 besteht Anspruch auf eine Duldung bei einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Diese wird für die **gesamte Dauer der Berufsausbildung** erteilt und um **sechs Monate zum Zweck der Jobsuche** verlängert, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Auszubildenden bedeutet die neue Regelung, dass ihr Aufenthalt während ihrer Ausbildung gesichert ist und sie nicht abgeschoben werden dürfen.

Wird die Ausbildung abgebrochen, hat die/der Auszubildende sechs Monate Zeit, um sich eine neue Ausbildungsstelle zu suchen. **Die/der Ausbilder*in muss den Abbruch der Ausbildung innerhalb einer Woche bei der ABH melden**, da sie/er sonst bis zu 30.000 Euro Strafe zahlen muss (Gesetzesgrundlage: § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG).

Möglichkeiten der Ausbildungsförderung*

Asylsuchende, die keinem Arbeitsverbot unterliegen und bei denen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“* haben nach 3 Monaten Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB), Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) und Assistierter Ausbildung (AsA) und nach 15 Monaten zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Geduldete ohne Arbeitsverbot haben nach 12 Monaten Zugang zu AbH und AsA, nach 15 Monaten Zugang zu BAB (wenn sie eine betriebliche Ausbildung machen) und nach sechs Jahren Zugang zu BvB.

*WEITERE INFOMATERIALIEN finden Sie hier:

www.frnrw.de/alpha-owl/hintergrundinfos

Lisa Walter

alpha OWL II
Flüchtlingsrat NRW e.V.
Wittener Straße 201
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75

Telefonsprechzeiten: Mo-Do 10-16 Uhr
E-Mail: alphaOWL@frnrw.de
www.frnrw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zu Berufsausbildung

für Asylsuchende und Geduldete in NRW

(Stand: Februar 2017)

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen des Projektes alpha OWL II